



*we inspire the youth interested in science*

**HB9RS**

Radio Scout

**Statuten**



## Inhaltsverzeichnis

Statuten.....	1
Statuten sciencescout HB9RS radio scout.....	2
Statuten sciencescout HB9RS radio scout.....	3
Art 1 Name des Vereins.....	5
Art 2 Sitz und Vereinsjahr des Vereines.....	5
Art 3 Amtssprache des Vereins.....	5
Art 4 Zweck des Vereines.....	5
Art 5 Grundlagen und Methoden.....	6
Art 6 Mitgliedschaft.....	6
6.1 Aktivmitgliedern mit Stimmberechtigung.....	6
6.2 Jungmitgliedern.....	6
6.3 Ehrenmitgliedern.....	6
6.4 Gönnern.....	7
Art 7 Aufnahme von Neumitgliedern.....	7
Art 8 Mitglieder mit direktem Kontakt Schutzbedürftiger Personen.....	7
Art 9 Mitglieder mit aufgaben in Sensiblen Bereichen.....	7
Art 10 Gründe für Ausschluss.....	7
Art 11 Einsprache bei Verweigerung der Mitgliedschaft.....	8
Art 12 Erlöschen der Mitgliedschaft.....	8
Art 13 Stimmrecht.....	8
Art 14 Finanzen.....	9
14.1 Rechnungsrevisorin und Rechnungsrevisor.....	9
14.2 Mitgliederbeiträge.....	9
14.3 Verbindlichkeit.....	10
14.4 Ausgabenkompetenz des Vorstandes.....	10
14.5 Entschädigungen.....	10
14.6 Spesenreglement.....	10
Art 15 Kommunikation.....	10
15.1 Die Redaktion.....	10
15.2 Mitteilungsblatt.....	10
15.3 Vereinsheft.....	10
15.4 Internet.....	10
Art 16 Organe des Vereins.....	11
Art 17 Hauptversammlung.....	11
Art 18 Aufgaben der Hauptversammlung.....	11
18.1 Wahlen und Abstimmungen.....	11
18.2 Verspätete Anträge.....	11
18.3 Beschlussfähigkeit.....	12
18.4 Ausserordentliche Hauptversammlung.....	12
18.5 Schriftlich Abstimmen Hauptversammlung.....	12
Art 19 Die Mitgliederzusammenkunft (Stamm).....	12
Art 20 Vorstand.....	12
20.1 Zusammensetzung des Vorstand.....	13
20.2 Wahl der Vorstandsmitglieder.....	13
20.3 Geschäftsführung.....	13
20.4 Vorstands Mitarbeiter.....	13

# Statuten sciencescout HB9RS radio scout

20.5 Beschlussfassung.....	13
Art 21 Technische Kommission.....	14
Art 22 Sonderkommissionen.....	14
Art 23 Arbeitsgruppen.....	14
Art 24 Aktivitäts-Leitende Personen.....	14
Art 25 Zeichnungsberechtigung.....	14
Art 26 Statutenänderungen, Auflösung des Vereines.....	14
Art 27 Schlussbestimmungen.....	14

Eine gleichstellungsorientierte Institution, als solche versteht sich der Verein «sciencescout», zeichnet sich durch eine entsprechende mündliche und schriftliche Sprachpraxis aus. Es ist daher sowohl Sache des Vorstandes wie auch dem Verein Angehörigen Personen, eine geschlechtergerechte Sprache zu verwenden.

## Art 1 Name des Vereins

Unter dem Namen «sciencescout» besteht ein gemeinnütziger, politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB.

## Art 2 Sitz und Vereinsjahr des Vereines

Der Sitz des Vereins ist am jeweiligen Wohnort der Präsidentin oder des Präsidenten.

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## Art 3 Amtssprache des Vereins

Es werden wenn immer möglich die Sprachen Deutsch, Französisch, Italienisch und Englisch bedient.

Alle Vereins relevante Dokumente sind mindestens in Deutsch und Englisch abzufassen.

Ebenso der öffentliche Auftritt wie: Internet, Printmedien, Messen etc.

### **Ausnahmen:**

Der Vereinsname «sciencescout» wird in allen Sprachen unübersetzt verwendet.

Die Hauptversammlung wird in Deutsch abgehalten. Verändert sich die Vereinszusammensetzung markant im Anteil Anderssprachigen, besteht auf Antrag die Möglichkeit per Abstimmung an der Hauptversammlung die Statuten auf das nächste Vereinsjahr dahingehend zu ändern.

## Art 4 Zweck des Vereines

Zweck des Vereines ist die Förderung und Pflege des Amateurfunkwesens, des Makerwesens, die Jugend- und Nachwuchsförderung bevorzugt im Rahmen von radio scouting Aktivitäten.

Unterstützung der Jugendförderung der USKA

Zusammenarbeit mit der USKA Yongsters on the Air Gruppe

Messepartner der USKA

Förderung und Ausbau von Pfadi Funkstationen so wie MINT Aktivitäten

Bereitstellen / Vermieten von Material (Bausätze, Funkmaterial etc.)

Betrieb und Unterhalt einer portablen Funkstation für Events

Organisieren und Durchführen von Workshops für Organisationen (Beispiel: BULA, KALAS, etc.)

Durchführung von MINT und HB3 sowie HB9 Kursen.

Ferienpass Angebote.

Beratung /Fachgruppe für Verbände (Themenbereich Jugendfunk und Technik und Jugend)

Erarbeiten von Pädagogischem Material im Bereich Funk und Technik.

Dauerhafte Sprechfreigabe Vereinsrufzeichen (Ausbildungsrufzeichen)

Förderung von Internet in Pfadiheimen sowie Installationen für Funkaktivitäten (Kabeldurchführungen)

Zusammenarbeit mit USKA Notfunkgruppen (Material)

Aufbau und Förderung von NANOs Nachwuchs NOTfunker.

## Art 5 Grundlagen und Methoden

Wir verstehen uns als Generationen verbindenden Verein. Jugendliche haben Ideen und Wünsche die eine Ressource für die Gemeinschaft darstellen, sie sind die Zukunft des Vereines. Darum hat bei uns die Partizipation einen sehr hohen Stellenwert. Freiwilligkeit, Entscheidungsfindungsprozesse und den damit verbundenen Diskurs, Verbindlichkeit und Verantwortungsübernahme, wobei im Hinblick auf die Partizipation von Kindern und Jugendlichen speziell Wert auf eine ausgeglichene Machtverteilung und damit einen gleichberechtigten Austausch zwischen den Generationen gelegt wird: Engagement für eine eigene Idee wird gezielt gefördert. Die Förderung des Engagements der jungen Generation im Bereich der Tätigkeit des Vereines steht im Vordergrund. Wir geben den richtigen Kontakt zum richtigen Gespräch, eine geringfügige finanzielle Unterstützung und manchmal sogar nur die Anerkennung, auf dem richtigen Weg zu sein. All das bestätigt sich in der täglichen Arbeit.

Durch stufengerechte Workshops, Kurse, Baugruppen, Maker & Funk Aktivitäten sowie Lizenzkurse für HB3 und HB9 werden die Jugendlichen und Kinder spielerisch in Ihrer persönlichen Entwicklung gefördert. Die Jugendlichen und Kinder werden angehalten und motiviert eigene Aktivitäten zu entwickeln und in Leitender Funktion im Umfeld des Vereines umzusetzen. Zielsetzung ist eine Persönliche verantwortungsvolle Auseinandersetzung mit Technologie und Umwelt sowie das entdecken und entwickeln neuer Interessen und Fähigkeiten.

Im weiteren sollen die Ziele beispielsweise durch Zusammenkünfte, Regelmässige Internet Treffen, Durchführen und unterstützen von Projekten, Teilnahme an Wettbewerben, Teilnahme an Internationalen Ausstellungen, Teilnahme an Nationalen sowie Internationalen Jugendlagern, Vorträge, Herausgabe eines Mitteilungsblattes (Artikel im Sarasani, HB Radio, FA etc.), Führen einer Bibliothek, Herausgabe von Literatur zum Thema radio-scouting und Maker, Betrieb einer Remote Klubstation HB9RS, Betrieb eines Internetauftritt unter sciencescout.ch und hb9rs.ch sowie andere geeignete Mittel erreicht werden.

## Art 6 Mitgliedschaft

Der Verein setzt sich zusammen aus:

### 6.1 Aktivmitgliedern mit Stimmberechtigung

Aktivmitglied kann grundsätzlich jede natürliche und juristische Person werden, die ein Interesse am Vereinszweck hat, solange diese nicht Mitglied in einer konkurrierenden Organisation ist. Ebenso können Vereine und Institutionen die den Vereinszweck unterstützen als Aktivmitglied dem Verein beitreten, solange diese nicht eine konkurrierende Organisation ist. Jedoch haben diese ebenfalls nur eine Stimme.

Natürliche Personen, die am 1.1. des laufenden Vereinsjahres das 17. Lebensjahr vollendet haben.

### 6.2 Jungmitgliedern

Jugendliche, die am 1.1. des laufenden Vereinsjahres das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

### 6.3 Ehrenmitgliedern

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Sie werden nach gehöriger Ankündigung durch die ordentliche Hauptversammlung ernannt.

## 6.4 Gönnern

Personen, private und öffentliche Institutionen, Vereine und Unternehmen, die den Verein finanziell unterstützen. Die jährliche Unterstützung muss mindestens die Höhe eines Jahresbeitrages erreichen. Gönnerinnen und Gönner haben kein Stimm- und Wahlrecht und sind nicht in ein Amt wählbar.

## Art 7 Aufnahme von Neumitgliedern

Die Aufnahme als Mitglied mit allen Rechten und Pflichten erfolgt durch den Vorstand. Neu aufgenommene Mitglieder werden im Vereinsheft (Newsletter) bekanntgegeben. Beitrittsgesuche können unter Angabe der Gründe abgelehnt werden. Durch die Bezahlung des ersten Jahresbeitrages wird die Anerkennung der Statuten vollzogen. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt durch die Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes.

## Art 8 Mitglieder mit direktem Kontakt Schutzbedürftiger Personen

Gilt für Mitglieder die durch Ihre Tätigkeit im Verein einen direkten Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben.

Aufgrund der Analyse zum Schutze der Mitglieder des Vereines «sciencescout» sowie zum Schutze eben dieses Vereines, besteht die Pflicht dass die Mitglieder die durch Ihre Tätigkeit im Verein einen direkten Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben, einen Sonderprivatauszug vorlegen. Der Sonderprivatauszug wird der Präsidentin oder dem Präsidenten des Vereines die/der eine Vertraulichkeitserklärung unterzeichnet hat vorgelegt. Diese/r wird den Sonderprivatauszug prüfen und lediglich bestätigen, das einer Tätigkeit in diesem Bereich nichts im Wege steht.

Der Sonderprivatauszug wird jeweils beim Eintritt in den Verein oder aber spätestens vor einem ersten Einsatz bei dem ein direkter Kontakt zu Kindern und Jugendlichen besteht, fällig. Der Vorstand kann unter Angabe der Gründe jederzeit einen Aktuellen Sonderprivatauszug einfordern. Die Kosten gehen zu lasten des jeweiligen Mitglied. In besonderen Fällen kann der Vorstand darüber entscheiden das der Verein die Kosten trägt.

## Art 9 Mitglieder mit aufgaben in Sensiblen Bereichen

Gilt für Mitglieder die durch Ihre Tätigkeit im Verein einen direkten Kontakt mit für den Verein existenziellen und Sensiblen Bereichen zu tun haben. Dies gilt im besonderen für die Vorstandsmitglieder.

Der Verein verlangt einen Strafregisterauszug. Dieser wird dem Vorstand des Vereines der eine Vertraulichkeitserklärung unterzeichnet hat vorgelegt. Diese wird den Strafregisterauszug prüfen und lediglich bestätigen, das einer Tätigkeit im geplanten Bereich nichts im Wege steht.

Der Vorstand kann unter Angabe der Gründe jederzeit einen Aktuellen Strafregisterauszug einfordern. Die Kosten gehen zu lasten des jeweiligen Mitglied. In besonderen Fällen kann der Vorstand darüber entscheiden das der Verein die Kosten trägt.

## Art 10 Gründe für Ausschluss

Alle arten von Mitgliedern, die in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereines verstossen oder sich unehrenhaft gegenüber anderen Mitgliedern benommen haben, oder einer konkurrierende Organisation beigetreten sind, können durch den Vorstand unter Angabe der Gründe ausgeschlossen werden. Das nicht Einhalten der Vorschriften und Empfehlungen der IARU sowie der Konzessionsbehörde kann zum Ausschluss durch die Hauptversammlung führen.

## **Art 11 Einsprache bei Verwehrung der Mitgliedschaft**

Gegen die Ablehnung von Beitrittsgesuchen und gegen den Ausschluss von Mitgliedern können die Betroffenen innert Monatsfrist schriftlich beim Vorstand zuhanden der nächsten Hauptversammlung Einsprache erheben. Im Falle des Ausschlusses kommt der Einsprache aufschiebende Wirkung zu. Jedoch kann der Vorstand bei gravierenden Fällen ein fernbleiben von Vereinsaktivitäten oder das sistieren eines Amtes im Verein für diese Zeit anordnen. Die Gründe sind im Einspracheverfahren zu nennen. Der Entscheid der Hauptversammlung kann nicht angefochten werden. Die Wiederaufnahme ausgeschlossener Mitglieder kann nur durch Beschluss der Hauptversammlung erfolgen.

## **Art 12 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt infolge:

Schriftlich erklärten Austritts auf Ende eines Kalenderjahres.

Nichtbezahlens des Mitgliederbeitrages trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung.

Ausschlusses durch die ordentliche Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes.

Mitglieder, die dem Verein «sciencescout» zum Schaden oder Unehre gereichende Handlungen begangen haben, können ausgeschlossen werden.

Ablebens.

Nach Erlöschen der Mitgliedschaft verliert das ehemalige Mitglied alle Rechte gegenüber dem Verein «sciencescout»

## **Art 13 Stimmrecht**

Alle Mitglieder des Verein «sciencescout» mit Ausnahme der Gönnerinnen und Gönner.  
In USKA Angelegenheiten haben nur USKA Mitglieder das Stimmrecht.

## Art 14 Finanzen

Die für die Tätigkeit des Vereins erforderlichen Mittel werden beschafft durch:

Jahresbeiträge der Mitglieder, Schenkungen, Vermögenserträge so wie Einnahmen aus Veranstaltungen und für Dienstleistungen.

### 14.1 Rechnungsrevisorin und Rechnungsrevisor

Die Hauptversammlung wählt ein volljähriges Aktivmitglied, das seit mindestens 2 Jahren ununterbrochen stimmberechtigt dem Verein angehört, als Rechnungsrevisorin oder Rechnungsrevisor. Ihre oder Seine Amtsdauer beträgt ein Jahr und endet am Tage der Hauptversammlung. Sie oder Er ist erneut wählbar. Alternativ kann durch die Hauptversammlung eine externe Revisionsstelle beauftragt werden.

Die Rechnungsrevisorin oder der Rechnungsrevisor hat das Recht, jederzeit die Bücher, den Kassa- und Vermögensstand zu prüfen. Im Falle von Unregelmässigkeiten hat Sie oder Er unverzüglich den gesamten Vorstand darüber in Kenntnis zu setzen. Reagiert dieser nicht angemessen, so ist es Ihre oder Seine Pflicht sofort eine Ausserordentliche Hauptversammlung einzuberufen. Er hat der Hauptversammlung aufgrund seiner Prüfungen alljährlich Bericht zu erstatten über Kassabuchführung, Bilanz und Erfolgsrechnung.

### 14.2 Mitgliederbeiträge

Die Vereinsangehörigen sind verpflichtet, einen alljährlich von der Hauptversammlung zu beschliessenden Jahresbeitrag zu entrichten.

Mitglieder unter 18 Jahren, Studenten & Schüler mit Ausweis oder Bestätigung der Schule bis max. 25 Jährig, Sozialhilfe- und IV (ab 75%) Empfänger bezahlen die Hälfte.

Absolventinnen und Absolventen einer Förderaktivität erhalten ein Jahr Beitragsbefreiung.

In besonderen Fällen können unter gehörigen Begründung in schriftlicher Form durch den Vorstand einzelne Sonderregelungen an der Hauptversammlung beantragt werden und werden durch diese genehmigt oder verworfen.

Bei Neueintritten nach dem 1. Juli wird für das laufende Jahr die Hälfte des massgebenden Jahresbeitrages erhoben.

Bei Neueintritten nach dem 1. November wird für das laufende Jahr kein Jahresbeitrag erhoben.

Alle Mitglieder, ausser Ehren- und Vorstandsmitglieder, sind beitragspflichtig.

Die Beiträge sind jeweils innert 30 Tagen nach Erhalt der Beitragsrechnung auf das Konto des Verein «sciencescout» einzuzahlen.

Ein Monat später erfolgt die erste schriftliche Mahnung.

Ein weiterer Monat später erfolgt die zweite Mahnung mit eingeschriebenem Brief. Der Vorstand setzt für die zweite Mahnung einen angemessenen Unkostenbeitrag fest. Wird der Gesamtbetrag nicht bezahlt, erfolgt der Ausschluss aus dem Verein «sciencescout».

## 14.3 Verbindlichkeit

Für die Verbindlichkeit des Vereines haftet allein das Vereinsvermögen.

## 14.4 Ausgabenkompetenz des Vorstandes

Die Ausgabenkompetenz des Vorstandes liegt pro nicht budgetiertes Geschäft in der Höhe von 15% der gesamten Mitgliederbeiträge des laufenden Vereinsjahr. Maximal pro Vereinsjahr aber 45%.

## 14.5 Entschädigungen

Der Vorstand, seine Mitarbeiter, der Rechnungsrevisor und die Delegierten an Konferenzen der USKA üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Entstehende Auslagen werden gemäss Spesenreglement aus der Vereinskasse erstattet.

## 14.6 Spesenreglement

Das Spesenreglement wird vom Vorstand der Hauptversammlung zur Verabschiedung vorgelegt, nach allfälligen Anpassungen auf Wunsch der Vereinsmitglieder, entscheidet die Hauptversammlung über die in kraft Setzung des Spesenreglements für das laufende Vereinsjahr. Wird eine den Verein nachhaltig schädigende Version zur Abstimmung vorgelegt, so ist diese nicht zu dieser zugelassen. Im Eskalationsfall, entscheidet der Vorstand und in letzter Instanz eine externe Schlichtungsstelle. Dies hat dann eine aufschiebende Wirkung.

## Art 15 Kommunikation

### 15.1 Die Redaktion

Die Redaktion hat die Aufgabe, Informationen in eine zur Veröffentlichung geeignete Fassung zu bringen. Die Redaktion ist das Amt (Ressort), das die journalistische Arbeit erbringt. Sie kann sich aus mehreren spezialisierten Mitgliedern zusammensetzen und wird durch die Redakteurin oder den Redaktor geleitet.

### 15.2 Mitteilungsblatt

Gibt der Vorstand ein allen Mitgliedern zugestelltes Mitteilungsblatt heraus, so können die statutengemässen Mitteilungen des Vorstandes an die Mitglieder rechtskräftig in diesem Vereinsorgan erfolgen.

### 15.3 Vereinsheft

Der Verein gibt pro Semester ein Vereinsheft heraus. Dieses ist ausschliesslich als PDF Dokument in elektronischer Form per Download von der Internetseite sciencescout.ch erhältlich.

### 15.4 Internet

Der Verein betreibt unter sciencescout.ch & hb9rs.ch einen Internetauftritt.

Pflegt die Seiten qrz.com und hamqth.org für das hb9rs call.

Der Verein pflegt die gängigsten und für den Verein am meisten erfolgsversprechendsten Sozialen Medien.

## Art 16 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

Die Hauptversammlung

Der Vorstand

Die Rechnungsrevisoren

## Art 17 Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereines. Sie wird vom Vorstand im ersten Quartal des Kalenderjahres einberufen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Allfällige Anträge der Mitglieder müssen bis zum 1. Dezember des laufenden Vereinsjahres beim Vorstand schriftlich eintreffen.

Die Einberufungsfrist beträgt mindestens 30 Tage unter Angabe der Traktandenliste.

Eine Mitgliederversammlung kann wahlweise als reales Treffen oder als Videokonferenz durchgeführt werden.

Über Geschäfte die nur zur Annahme oder Ablehnung an die Urne der Hauptversammlung gelangen, kann gemäss Art. 18.5 schriftlich in Abwesenheit Abgestimmt werden.

## Art 18 Aufgaben der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung wählt die Vorstandsmitglieder, bestätigt die Botschafter Vertretungen der Partner Vereine oder Verbände, die Rechnungsrevisorinnen oder die Rechnungsrevisoren, die Delegierten, ernennt Ehrenmitglieder, bestätigt den Ausschluss von Mitgliedern, entscheidet über Einsprachen gemäss Art. 11, setzt die Mitgliederbeiträge für das laufende Jahr fest, verabschiedet das Spesenreglement, entscheidet über Statutenänderungen, die Auflösung des Vereins, genehmigt die Jahresberichte, die Jahresrechnung, das Budget und beschliesst über die gemäss Statuten zugeordneten Geschäfte, die ihr vom Vorstand oder aus der Mitte vorgelegt werden. Über Geschäfte, die nicht gehörig angekündigt sind, kann kein Beschluss gefasst werden. Es sei den sie werden gemäss Art. 18.2 von der Hauptversammlung nachträglich zugelassen.

### 18.1 Wahlen und Abstimmungen

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen, sofern die Statuten nichts anderes vorschreiben. Bei Stimmengleichheit in Abstimmungen trifft die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter den Stichentscheid. Bei Stimmengleichheit in Wahlen gilt bei gleicher Eignung für die zukünftige Funktion der jüngere Kandidat als gewählt. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, wenn nicht mindestens ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Stimmabgabe verlangt.

### 18.2 Verspätete Anträge

Anträge, die den Mitgliedern nicht rechtzeitig vor dem Hauptversammlungstermin bekanntgegeben wurden, bedürfen zu ihrer Aufnahme in die Traktandenliste einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

## 18.3 Beschlussfähigkeit

Die Hauptversammlung bleibt bis zur offiziellen Beendigung durch die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter beschlussfähig. Über die Verhandlungen, Beschlüsse und Wahlergebnisse führt die Aktuarin oder der Aktuar oder ein vertretendes Mitglied des Vorstandes Protokoll, welches der nächsten Hauptversammlung zur Genehmigung vorzulegen ist.

## 18.4 Ausserordentliche Hauptversammlung

Ausserordentliche Hauptversammlung werden auf Beschluss des Vorstandes einberufen oder wenn mindestens ein Fünftel aller Mitglieder dies verlangt. Die Einladung hat mindestens 30 Tage vor dem Durchführungstermin unter Angabe der Traktandenliste zu erfolgen. Im übrigen gelten die Bestimmungen über die ordentliche Hauptversammlung.

## 18.5 Schriftlich Abstimmen Hauptversammlung

Wer nicht an die Hauptversammlung kommen kann, hat die Möglichkeit sich über die Internetseite im Mitgliederbereich unter seinem Konto einzuloggen und dort die so abstimmbaren Traktanden mit JA, NEIN oder Enthaltung abzustimmen. Diese Stimmabgabe wird mit Name an der Hauptversammlung bekanntgegeben und mit einbezogen. Ausgenommen sind Traktanden die eine vorangehende Diskussion erfordern oder zulassen sowie im voraus beantragte geheime Abstimmungen.

## Art 19 Die Mitgliederzusammenkunft (Stamm)

Neben der Hauptversammlung treffen sich die Mitglieder zu regelmässigen Zusammenkünften, deren Ort und Zeitpunkt nach dem Wunsche der Mitglieder festgelegt wird. An diesen Zusammenkünften orientiert der Vorstand über die laufenden Geschäfte und nimmt dazu die Anregungen und andere Wünsche der Mitglieder entgegen. Im übrigen dient die Mitgliederzusammenkunft (auch »Stamm« genannt) vor allem der Pflege der Kameradschaft und dem Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern. Die Mitgliederzusammenkunft kann physisch oder über Internet erfolgen. Mindestens einmal pro Quartal findet aber eine physische Mitglieder-Zusammenkunft statt.

## Art 20 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

Alternierend Hauptvorsitz des Vereines : [

Dem Präsidium STEM durch die Präsidentin oder dem Präsidenten  
Dem Präsidium HAMRADIO durch die Präsidentin oder dem Präsidenten

]

Dem Vizepräsidium durch die Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten  
Dem Aktuariat durch die Aktuarin oder dem Aktuar  
Der Buchführung durch die Kassiererin oder dem Kassier  
Der Technischen Leitung durch die technischen Kommission (Art. 21)  
Der Akademie durch die Akademie Leiterin oder den Akademie Leiter  
Der Redaktion durch die Redakteurin oder dem Redaktor  
Der Materialwirtschaft durch die Materialwartin oder den Materialwart

Folgende Ämter können auch von einem der übrigen Vorstandsmitglieder ausgeübt werden.

- Die Akademie
- Die Redaktion
- Die Materialwirtschaft
- Der Technischen Leitung
- Der Buchführung

## **20.1 Zusammensetzung des Vorstand**

Der Vorstand besteht aus 5 bis 9 volljährigen Aktiv- oder Ehrenmitgliedern, die dem Verein seit mindestens 2 Jahren ununterbrochen stimmberechtigt angehören. Eine der Präsidentinnen oder der Präsidenten und mindestens die Hälfte der übrigen Vorstandsmitglieder muss im Besitze einer Amateursendekonzession des BAKOM sein. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr und endet am Tage der Hauptversammlung. Alle Vorstandsmitglieder sind erneut wählbar.

## **20.2 Wahl der Vorstandsmitglieder**

Die Hauptversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes. Vorstandsmitglieder können gleichzeitig mehrere Ämter übertragen werden. Ausgeschlossen davon sind die Hauptämter. Gemäss Art. 20. Für die Vorstandsämter existiert jeweils ein Pflichtenheft.

## **20.3 Geschäftsführung**

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung und die Vertretung des Vereins nach aussen, insbesondere gegenüber der USKA, der PBS so wie weiteren Organisationen. Der Vorstand ist gehalten, alle Massnahmen zu treffen, die er als notwendig oder wünschenswert zur Erreichung des Vereinszweckes erachtet. Dabei hat er sich an die Beschlüsse der Hauptversammlung zu halten.

## **20.4 Vorstands Mitarbeiter**

Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Mitarbeiter beiziehen und ein Mitteilungsblatt herausgeben. Für Entscheide von grosser Tragweite ist die Zustimmung der Hauptversammlung einzuholen.

## **20.5 Beschlussfassung**

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der an den Sitzungen anwesenden Vorstandsmitglieder, bei Stimmgleichheit hat der Vorstand die Möglichkeit einen Stich entschied zu fällen oder die Abstimmung wiederholen zu lassen. Wird keine Einigung gefunden trifft die Präsidentin oder der Präsident des betreffenden Bereiches den Stichentscheid. Vorbehalten bleibt Art. 26, Statutenänderungen oder Auflösung des Vereines. Über Verhandlungen und Beschlüsse wird zu den Akten ein Protokoll erstellt. Die Vorstandsmitglieder sind in der Regel für das ihnen zugeteilte Amt (Ressort) einzeln zeichnungsberechtigt. Der Abschluss von Verträgen und ähnliche, über die Routinetätigkeit hinausgehende Geschäfte erfordern die Unterschriften der Präsidentin oder des Präsidenten (oder der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten) kollektiv mit einem anderen Vorstandsmitglied.

## Art 21 Technische Kommission

Die Technische Kommission besteht aus:

Der Technischen Leiterin oder dem Technischen Leiter  
Weiteren zwei Personen, die möglichst alle Sparten des Amateurfunks vertreten.  
Bis zu zwei weiteren Funktionärinnen oder Funktionären.

## Art 22 Sonderkommissionen

Der Vorstand setzt nach seinem Ermessen Sonderkommissionen ein.

## Art 23 Arbeitsgruppen

Der Vorstand setzt nach seinem Ermessen Arbeitsgruppen ein.

## Art 24 Aktivitäts-Leitende Personen

Der Vorstand setzt nach seinem Ermessen Leitende ein.

## Art 25 Zeichnungsberechtigung

Präsidentin oder Präsident und Vizepräsidentin oder Vizepräsident zeichnen zu Zweien. (Immer Prä... und Viz...) Aktuarin oder Aktuar und Kassiererin oder Kassier in ihrem Bereich ebenso.

Die übrigen Vorstandsmitglieder zeichnen kollektiv mit der Präsidentin oder dem Präsidenten, und mit der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten.

## Art 26 Statutenänderungen, Auflösung des Vereines

Statutenänderungen oder die Auflösung des Vereines können nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden.

Die Fristen sind gleich wie bei der Hauptversammlung.

Für Statutenänderungen ist die Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Für die Auflösung des Vereines ist die Zweidrittel-Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bei Auflösung des Vereines wird das Vermögen liquidiert. Ein nach Deckung aller Verbindlichkeiten verbleibender Überschuss wird unter den Mitgliedern verteilt.

## Art 27 Schlussbestimmungen

Diese Gründungsstatuten treten durch den Eintrag des Vereines «sciencescout» vom 20.07.2023 in Kraft.

Wilderswil, 20.07.2023

Der Präsident STEM: Daniel Bossy, HB9EUB  
Der Präsident HAMRADIO: Heinz Keller, HB9KOM  
Die Beisitzerin: Claudia Keller, HB9EUJ

